

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
Driesch Anlagentechnik GmbH****§ 1****Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Eine Abweichung von unseren Einkaufsbedingungen bedarf in jedem Einzelfall unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S. von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Rechte aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

§ 2**Angebot, Angebotsunterlagen**

- (1) Angebotspreise und Angebotskonditionen sind mindestens 12 Wochen bindend.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- (3) Änderungen des Liefergegenstandes können wir auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.

§ 3**Preise, Zahlungsbedingungen, Versand**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der

Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden

vermieden werden. Es sollen –wenn möglich- nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz kommen.

(2) Kosten für eine Versicherung, insbesondere bzgl. des Transports werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart ist.

(3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.

(4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesenen Einkaufsdaten und die von der Finanzverwaltung vorgeschriebenen Hinweise enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

(5) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungseingang. Die Rechnung wird jedoch nicht fällig, wenn die in § 5 dieser Bedingungen genannten Dokumente uns nicht vorliegen.

(6) Die Begleichung der Rechnung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in Euro oder fremder Währung zu regulieren.

(7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware oder Verzicht auf Ersatzansprüche.

(8) Sofern die Frachtkosten von uns zu tragen sind, hat der Lieferant die Versendung zu den günstigsten Bedingungen durchzuführen. Expressversand soll nur nach zuvor mit uns getroffener Absprache –durch rückbestätigtes Fax oder e-mail- erfolgen.

(9) Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.

§ 4**Lieferzeit**

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. an den vereinbarten Lieferort. Der Lieferant hat –sofern nicht „frei Haus“ zu liefern ist- die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen bzw. dem vorgeschriebenen Spediteur zu übergeben.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(4) Eine vorzeitige Lieferung darf nur im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen und berührt den ursprünglichen Zahlungstermin nicht. Preissenkungen, die bis zu den ursprünglich vorgesehenen Liefertermin eintreten, können wir in Anspruch nehmen.

(5) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

§ 5

Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus und betriebsbereit zu erfolgen. Erforderliche Einbauten sind funktionsfähig vom Lieferanten selbst auszuführen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen und Rechnungen exakt unsere Einkaufsdaten anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, vor Lieferung mit gesonderter Post uns eine vollständige Betriebs- und Wartungsanleitung, und soweit vorhanden, Prüfberichte in jeweils zweifacher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Für Teile mit hohem Störungspotential, insbesondere für solche Teile, die zu einem Totalausfall der Anlage führen können, ist eine Ersatzteilliste mit Preisausweis zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Gewährleistung, Garantie

(1) Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik und den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Gelieferte Komponenten müssen galvanogeeignet, insbesondere säure- und alkalibeständig sein. Es müssen ausschließlich anerkannte Markenfabrikate verwandt werden. Die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien von

Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden ist sicherzustellen.

(2) Grundlage unserer Anfrage / Bestellung ist die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten Stoffe sowie Stoffe in Zubereitungen unter REACH vorregistriert bzw. registriert sind.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Qualitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Die Rügefrist beginnt bei allen Funktionskomponenten frühestens mit der funktionsfertigen Herstellung der Anlage beim Endabnehmer.

(5) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(6) Die Frist zur Begründung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen beträgt 30 Monate beginnend mit der Ablieferung der letzten Einheit, bzw. 24 Monate nach Inbetriebnahme. Diese Bedingung gilt entsprechend im Falle einer Lieferung an einen von uns benannten Dritten bzw. an eine von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungs-/Garantiezeit mit der Abnahme.

Für Lieferungen, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Vom Lieferanten unmittelbar ausgeführte Austauschmaßnahmen sind dem Besteller schriftlich zu bestätigen.

Für die ausgebesserten oder ersatzweise gelieferten Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Haftung hinaus die Garantie- bzw. Gewährleistungszeit neu.

(7) Sofern der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, insbesondere zur Vermeidung von Rückgriffsansprüchen gegenüber uns durch unsere Kunden das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von einem beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.

(8) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder sonstige mit der Mängelbeseitigung zusammenhängende Kosten, so hat hierfür der Lieferant aufzukommen.

(9) Ist eine unverzügliche Mängelbeseitigung aufgrund unserer Betriebsverhältnisse oder der Betriebsverhältnisse unserer/s Endkunden (z.B. Störung von Produktionsabläufen) nicht möglich, hat der Lieferant umgehend provisorische Verbesserungen zu schaffen, sofern hierdurch nicht unangemessene Mehrkosten entstehen. Die endgültige Mängelbehebung ist durchzuführen, sobald es die Betriebsverhältnisse gestatten.

§ 7

Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung Betriebsstörungen jeder Art, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse, die ohne unser Verschulden eintreten, entbinden uns –unbeschadet sonstiger Rechte- ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Annahme bestellter Waren, ohne dass der Lieferant Schadensersatz verlangen und sonstige Ansprüche gegen uns geltend machen kann. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 8

Produkthaftung – Freistellung Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung, die sich auch auf Vorlieferanten beziehen kann, abschließen. Unbeschadet hiervon steht uns und von uns beauftragten Dritten der Zutritt zu den Betriebsstätten und -anlagen des Lieferanten zur Überprüfung, von Existenz und Funktion von Qualitätssicherungssystemen, wenn diese nicht vorhanden sind, zur Überprüfung der Qualität der zu liefernden Waren im Herstellungsprozess zu. Entsprechende Besuche werden rechtzeitig angemeldet.

(2) Sofern der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.

(3) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von Euro 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9

Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände oder Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

(2) Der Auftragnehmer stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

(4) Besteht ein hierzu berechtigter Dritter auf Nichtbenutzung, so hat der Lieferant unter Rückgewähr der erhaltenen Vergütung die von ihm erbrachte Leistung auf seine Kosten zurückzunehmen oder zu beseitigen. Außerdem können wir Ersatz der uns entstandenen Schadens verlangen.

(5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 Jahre, beginnend mit Abschluss des jeweiligen Vertrages.

§ 10

Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig

Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zu Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu sichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

(4) Der Lieferant hat uns jede Pfändung oder sonstige Beeinträchtigung unseres Eigentums, Miteigentums oder eines sonstigen entsprechenden Rechts unverzüglich anzuzeigen und sämtliche zur Geltendmachung und Durchsetzung unserer Rechte notwendigen Informationen und Erklärungen zu erteilen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11

Vertragsstörungen

(1) Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung ganz oder teilweise abzulehnen und Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Wir sind berechtigt, im Falle einer beim Lieferanten drohenden oder eingetretenen Insolvenz einen angemessenen Sicherheitseinbehalt für die Dauer der jeweils relevanten Gewährleistungs-/Garanzzeiträume vorzunehmen.

§ 12

Gerichtsstand – Erfüllungsort

(1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz, und zwar Menden/Sauerland Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Haager

Einkaufsrecht und das Wiener UNICTRAL-Kaufrecht werden ausdrücklich ausgeschlossen. Deren Anwendung ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gegeben.

§ 13

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Vertragspartner einschließlich einer der vorgenannten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt.

(2) Überschriften in diesen Einkaufsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und definieren oder begrenzen nicht die Bestimmungen dieser AGB als solche und insbesondere nicht in Bezug auf den Inhalt der einzelnen Abschnitte.

Driesch Anlagentechnik GmbH, Dezember 2015